

II-1285 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 18. Juli 1969

Zl. 1762-Pr.2/69

1285/A.B.1267/J.18. Juli 1969

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
W i e n , 1 .

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Hellwagner und Genossen vom 21. Mai 1969, Nr. 1267/J, betreffend Einfuhrabgaben für Fahrzeuge des Roten Kreuzes, beehe ich mich mitzuteilen:

Für vom Roten Kreuz aus dem Ausland eingeführte Sanitätskraftfahrzeuge wird seit vielen Jahren zwar keine Befreiung von den Eingangsabgaben, jedoch in der Regel eine Ermäßigung des Zolles auf die Hälfte gewährt. Mangels einer besonderen gesetzlichen Befreiungsbestimmung werden diese Begünstigungen auf den § 183 des Zollgesetzes (Zollerlaß aus Billigkeitsgründen) gestützt. Im Rahmen dieser Ermessensübung wird eine Zollermäßigung jedoch dann nicht gewährt, wenn es sich bei dem eingeführten Sanitätskraftwagen um ein Fahrzeug handelt, das keine freitragende Karosserie besitzt und demnach im Inland karossiert werden kann. Diese im Interesse des inländischen Karosseriebaues gehandhabte Praxis betrifft hauptsächlich Sanitätskraftwagen der Marke Mercedes-Benz, die schon wegen ihrer höheren Preise nur in ganz seltenen Fällen zur Einfuhr gelangen. Wenn hingegen lediglich ein Mercedes-Benz-Fahrgestell eingeführt und die Karossierung im Inland durchgeführt wird, wird auch für das Fahrgestell die Zollermäßigung gewährt.

Der Bundesminister:

